



## Temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze ab 01. Juli 2020; Einrichtung EDV, Kassensysteme, Rechnungslegung; Prüfung des

Vorsteuerabzugs  
Von Betriebs- und Steuerberatungs-gesellschaft SHBB mbH  
<sekretariat@shbb.eu>

12.06.2020 14:07

An ralf.rosenke@t-online.de <ralf.rosenke@t-online.de>

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir aufgrund der kurzfristig geplanten Anpassung des Umsatzsteuerrechts versuchen, auf möglichst einfachem Weg alle Mandanten über die Änderungen schnellstmöglich zu informieren. Daher kann es sein, dass wir Sie kontaktieren, ohne dass die Gesetzesänderung im Umsatzsteuerrecht unmittelbare Auswirkung auf Ihre Buchhaltung hat. Auch ist es möglich, dass Sie im Rahmen der Massenselektion dieses Informationsschreiben mehrfach erhalten. Beides bitten wir zu entschuldigen, da wir die möglichst zeitnahe Information als höherwertig erachtet haben als eine individuell selektierte Auswahl der von den Änderungen betroffenen Unternehmen.

Denn völlig überraschend hat sich die Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise auf eine temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze zur Belebung der Konjunktur verständigt. Eine Absenkung der Umsatzsteuersätze hat es bisher noch nie gegeben. Letztmalig wurde zum 01.01.2007 der reguläre Umsatzsteuersatz von 16% auf 19% angehoben.

Die Umsatzsteuersätze werden vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 (Absenkungszeitraum) von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abgesenkt. Der Gesetzgebungsprozess soll noch im Juni durchlaufen werden, so dass die Änderungen zum 01.07.2020 in Kraft treten können. Es ist daher noch nicht Gesetz, sondern ein Entwurf der Regierung. Ob dieses Vorgehen die erhofften positiven Auswirkungen auf die Konjunktur hat, wird sich zeigen. Jeder Unternehmer muss nun entscheiden, ob der Kunde von der Absenkung der Umsatzsteuersätze profitieren soll oder ob eine höhere Marge nach Abzug des Umstellungsaufwands zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise genutzt wird.

Eine Besonderheit ergibt sich für alle Gastronomiebetriebe: Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wird durch das am 05.06.2020 verabschiedete Corona-Steuerhilfegesetz ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz gesenkt das gilt nicht für Getränke. Beide Regelungen führen dazu, dass Speisen in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 mit 5% und in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 mit 7% zu versteuern sind. Hiervon profitieren auch Bereiche wie Cateringunternehmen, das Hof Café, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

Folge der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze ist die Umstellung sämtlicher EDV-Systeme (Rechnungsschreibung, Faktura, Buchführung, Rechnungslegung etc.) sowie elektronischer Kassensysteme. Es wird sowohl bei der Absenkung zum 01.07.2020 und dann bei (Wieder)Anhebung zum 01.01.2021 zu Abgrenzungsfragen kommen. Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise sollen eine erste Orientierung für die Praxis geben:

Zeitpunkt der Leistung maßgeblich für Steuersatz

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes

kommt es einzig darauf an, wann die Leistung - Lieferung oder sonstige Leistung - ausgeführt worden ist. Die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes ist unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt keine Rolle. Auch die Vereinnahmung von Vorabzahlungen oder Anzahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung. Bei erfolgten Vorabzahlungen oder Anzahlungen ist eine Berichtigung in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Auch bei (nachträglichen) Änderungen der Bemessungsgrundlage ist für die richtige Beurteilung wichtig, wann die betroffene Leistung ausgeführt wurde.

Beispiel:

A bestellt im Juli 2020 ein neues E-Bike für 3000 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Als Liefertermin wird Oktober 2020 vereinbart. A leistet im Juli 2020 eine Anzahlung von 1.500 EUR zzgl. 16 % USt = 1.740 EUR. Aufgrund von Lieferengpässen kann das E-Bike erst im Januar 2021 ausgeliefert werden. Die Leistung (Lieferung des E-Bikes) wird erst im Januar 2021 ausgeführt und unterliegt damit insgesamt dem Regelsteuersatz von 19 % USt. In der Schlussrechnung sowie Umsatzsteuervoranmeldung im/ für Januar 2021 ist die (zu niedrige) Umsatzsteuer aus der Anzahlung zu berichtigen.

Wann wird eine Leistung ausgeführt?

Lieferungen gelten grundsätzlich dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.

Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

Werklieferungen und Werkleistungen (z.B. Leistungen im Baugewerbe) sind insgesamt ausgeführt, wenn diese Leistung endgültig erbracht ist (Abnahme/Schlussrechnung). Teilleistungen müssen im Voraus über abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen gesondert vereinbart sein (Gesondert vereinbartes Entgelt mit Abnahme und Teilschlussrechnung).

Leistungen an (nicht) vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger

Werden Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger ausgeführt, sollte die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, wenn die Absenkung der Umsatzsteuersätze an den Leistungsempfänger weitergegeben werden soll. Bei Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist die Umsatzsteuer keine wirtschaftliche Belastung, sondern nur durchlaufender Posten. In diesen Fällen muss aber auf die richtige Ausstellung der Rechnung geachtet werden.

Unrichtiger Umsatzsteuerausweis

Ein besonderes Problem ergibt sich u. a. bei der Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020. Stellt ein Unternehmer nach dem 30.06.2020 eine Rechnung noch mit dem bisherigen Umsatzsteuersatz von 19 % (oder 7 %) aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 liegt eine unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vor. Der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird vom Unternehmer geschuldet, d. h. der Betrag muss auch an das Finanzamt abgeführt werden. Der zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag kann vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Beispiel:

Der Unternehmer A hat am 20.06.2020 eine Rechnung an einen anderen Unternehmer mit 10.000 EUR zzgl. 1.900 EUR Umsatzsteuer ausgestellt. Der Leistungsempfänger zahlt die 11.900 EUR. Die Leistung wird aber erst am 07.07.2020 ausgeführt. Der Unternehmer A schuldet 16 % aus 11.900 EUR (= 1.641,37 EUR), die Differenz von 258,63 EUR schuldet A nach § 14c Abs. 1 UStG. Der Leistungsempfänger kann aber nur die Umsatzsteuer von 1.641,37 EUR als Vorsteuer abziehen.

Der Unternehmer darf die Rechnung berichtigen. Dabei ist zivilrechtlich zu klären, ob die Vertragsparteien eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung abgeschlossen haben.

Hinweis:

Auch die Angabe eines zu hohen Steuersatzes in einer sogenannten Kleinbetragsrechnung (bis 250 EUR) führt zu einem unrichtigen Steuerausweis. Das ist insbesondere bei der Umstellung der Kassensysteme zu beachten.

Die Rechnungsberichtigungen sind für die Umsatzsteuer-Voranmeldung in dem Zeitraum (Monat bzw. Quartal) vorzunehmen, in dem die Rechnungsberichtigung tatsächlich erfolgt.

### Rechnungseingangsprüfung

Bei der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass die Rechnungen für Leistungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 nur die verminderten Umsatzsteuersätze enthalten. Eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer darf nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Bei unrichtiger Eingangsrechnung sollte eine berichtigte Rechnung angefordert werden.

### Aufteilung pauschaler Endpreise in der Gastronomie

In der Praxis kommt es häufig vor, dass für ein Frühstücksbuffet, den Mittagstisch oder auch für das Spar-Menü pauschale Endpreise angeboten werden. Diese sind zukünftig aufzuteilen (Anteil Speisen / Anteil Getränke). Dabei hängt die Methode der Aufteilung von der Frage ab, ob die jeweiligen Leistungen auch einzeln angeboten werden. Werden die Leistungen auch einzeln angeboten, ist der Gesamtverkaufspreis nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufzuteilen. Werden die Leistungen nicht einzeln angeboten, ist der Gesamtverkaufspreis nach dem Verhältnis des Wareneinsatzes aufzuteilen.

Die vereinfacht dargestellten Beispiele sollen die Aufteilung eines pauschalen Endpreises verdeutlichen:

Beispiel: Bäckerei

Einzelverkaufspreise: Becher Kaffee 2,50 , halbes belegtes Brötchen 1,70

Angebot: kleines Frühstück (1 Becher Kaffee, 2 halbe belegte Brötchen) für 5,50

Wie sind die 5,50 für das kleine Frühstück aufzuteilen?

42% (2,50 Kaffee / 5,90 Einzel-Gesamtpreis) beinhalten 16%/ 19% USt

58% (3,40 belegte Brötchenhälften / 5,90 Einzel-Gesamtpreis) beinhalten 5%/ 7% USt

Beispiel: Hotelfrühstück

Einzelverkaufspreise liegen nicht vor. Das Frühstücksbuffet wird für 20 p. P. angeboten.

Der Wareneinsatz für das Frühstücksbuffet beträgt insgesamt ca. 10.000 / Monat; davon entfallen ca. 1.750 auf den Getränkeanteil. Wie sind 20 für das Frühstücksbuffet aufzuteilen?

17,50% (1.750 / 10.000 ) beinhalten 16%/ 19% USt

82,50% (8.250 / 10.000 ) beinhalten 5%/ 7% USt

## Technische Hinweise

Ihre Fakturierungssoftware muss auf den Leistungszeitpunkt bezogen den zutreffenden Steuersatz ausweisen. Hierzu werden Sie ein Update anfordern müssen.

Sofern Sie elektronische Registrierkassen verwenden (müssen), nehmen Sie bitte mit dem Hersteller kurzfristig Kontakt auf, um die Software entsprechend auf den aktuellen Stand ab 1.7.2020 zu bringen.

Für Selbstbuchhalter gilt ebenfalls, dass Sie den Softwareanbieter kontaktieren müssen, um ein Update einspielen zu lassen, welches Erlös- und Aufwandsautomatikkonten sowie die entsprechenden Umsatzsteuerkonten beinhaltet.

## Einzelhinweise (nicht abschließend)

Es ergeben sich Änderungen für Jahresleistungen (sonstige Leistungen, z. B. Lizenzen). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind (z. B. mit Ablauf des 31.12.2020), dürfte für diese der verminderte Umsatzsteuersatz anzuwenden sein. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich. Steuerpflichtige Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr dürften in 2020 dem verminderten Umsatzsteuersatz unterliegen, da die Mitgliedschaft mit Ablauf 31.12.2020 als erfüllt gilt. Reisekostenabrechnungen sollten intensiv geprüft werden (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket); Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Umsatzsteuersätzen. Bei Zeit- oder Jahreskarten ist die Leistung erst mit Ablauf des jeweiligen Zeitraums erfolgt.

Die private PKW-Nutzung (Unternehmer / Arbeitnehmer) löst vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 nur eine Besteuerung mit dem verminderten Umsatzsteuersatz aus.

Bei Dauerleistungen (insb. Miet-/ Pachtverträge und Leasingverträge) ist sicherzustellen, dass die Verträge sofern diese umsatzsteuerlich Rechnungen darstellen angepasst werden.

Alternativ sind entsprechende Dauerrechnungen anzupassen.

Bei Gutscheinen muss darauf geachtet werden, ob es sich um Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine handelt. Bei einem Einzweckgutschein gilt die Herausgabe des Gutscheins als Lieferung. Der Umsatzsteuersatz bemisst sich also nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Einzweckgutscheins. Bei einem Mehrzweckgutschein kommt es auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung, die mit dem Gutschein beansprucht werden kann, an. Geleistete Abschlagrechnungen vor dem 01.07.2020 werden im Rahmen einer Schlussrechnung in der Zeit vom 01.07.2020. bis 31.12.2020 auf den abgesenkten Steuersatz reduziert.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen einen ersten Überblick zur Orientierung geben konnten. Sicherlich werden in den nächsten Wochen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sowie nach einer erfolgten Äußerung des Bundesfinanzministeriums zur Umsetzung der Absenkung der Umsatzsteuersätze weitere Fragen geklärt werden können. Bitte beachten Sie, dass diese Information eine individuelle Einzelberatung nicht ersetzen kann. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Für individuelle Rückfragen Ihrerseits stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Steuerberater der Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft SHBB mbH

Geschäftsführer: Thomas Jürs StB / WP, Jürgen von Lengerke StB

Die Gesellschaft ist eingetragen unter HRB 2045OD beim Amtsgericht Lübeck.

Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und könnte vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich dadurch veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Sie haben uns gebeten, mit Ihnen über das Internet per e-mail zu korrespondieren. Unbeschadet dessen ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass derartige Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche e-mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von e-mails nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können hieraus entstandene Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von e-mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell daraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

This e-mail may contain confidential and / or privileged information. If you are not the intended recipient any reading, copying, disclosure, distribution or any action taken in reliance thereon is strictly forbidden and may be unlawful. If you received this e-mail in error, please notify the sender immediately and destroy this e-mail.

You asked for communication by e-mail. Nevertheless only our signed version in writing is binding. We have to inform you, that e-mails may with or without actions by a third party get lost, be amended or forged. Common e-mails are not secured against access from third parties, consequently the confidentiality may not be existing. Therefore we are not liable for e-mails which have left our system and cannot reimburse any possible damage caused thereby. This includes any possible virus damage which may occur in spite of our virus-security-software. The limitation of our liability is only valid within the provisions of law.